

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Itzehoe e.V.“ abgekürzt „SC Itzehoe“ oder „SCI“.

Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nr.: VR 88 IZ eingetragen.

Der Verein ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine „Männer-Turn-Verein von 1858 Itzehoe e.V.“ und „Eisenbahn Turn- und Sportverein „Gut Heil“ von 1889 Itzehoe e.V.“ hervorgegangen.

§ 2. Vereinszweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung von Breiten- Leistungs- Präventions- und Rehabilitationssport, die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Sport und Spielübungen, von Kursen- und Gerätetraining, öffentlichkeitswirksamen Sportveranstaltungen, Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie die Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen und dem Betrieb einer eigenen Sportstätte für Vereinsmitglieder sowie durch die Aus- und Fortbildung und den Einsatz von Übungsleiter/ innen und von anderen ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/ innen insbesondere für die Mitgliederbetreuung, das Veranstaltungsmanagement und andere dem Vereinszweck dienlichen Zielen auch im Rahmen von EDV- Schulungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vermögen und Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Vereinsämter können entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung .

Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG zu beauftragen.

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4. Gliederung / Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart oder weitere Aktivitäten kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstands eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen benennen eine/-n Abteilungsleiter/-in sowie eine/-n Jugendvertreter/-in.

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die von dem Vorstand genehmigt werden muss.

§ 5. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Vereinsmitglied werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterzeichnung des gesetzlichen

Vertreters. Diese haften bis zum Erlangen der Volljährigkeit des Kindes für die Beitragsverpflichtung selbstschuldnerisch. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Eintritt der Volljährigkeit.

Über den Antrag auf Aufnahme zum Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen, sie bedarf jedoch keiner Begründung. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und / oder Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

Die Mitglieder bekennen sich zum Vereinszweck und seinen Zielen. Sie verpflichten sich, die Vereinssatzung und die hieraus erlassenen Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Befristung, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann, außer bei Befristung, nur schriftlich zu den Austrittsterminen erklärt werden, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.

Wenn die Lastschrift nicht eingelöst oder ein fälliger Beitrag nicht bezahlt wird, ruht bis zur vollständigen Bezahlung des Rückstandes und der angefallenen Kosten das Recht zur Teilnahme am Sportbetrieb. Hat das Mitglied die letzte Mahnstufe gemäß Beitragsordnung erreicht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des laufenden Quartals. Der Anspruch auf Zahlung der ausstehenden Beiträge und der wegen verspäteter oder Nichtzahlung entstandenen Kosten des Vereins bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane missachtet, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich grob unsportlich verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Ab Zugang ruhen die Mitgliedschaft sowie alle Rechte und Ehrenämter beitragsfrei bis zum Zeitpunkt der Anhörung durch den Ehrenrat. Die Anhörung ist mit einer Mindestfrist von 14 Tagen einzuberufen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ohne aufschiebende Wirkung. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7. Recht auf Sport

Alle Mitglieder haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme am Sportangebot und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden, Kursen und der Betrieb im Sport-Zentrum finden unter persönlicher Betreuung bzw. unter laufender Beaufsichtigung und Anleitung durch einen Trainer oder geschulten Übungsleiter statt.

Soweit der sportliche Betrieb aus organisatorischen Gründen Beschränkungen notwendig macht, kann das Recht zur Teilnahme mit allgemeinen Regelungen eingeschränkt werden.

§ 8. Beiträge

Mitglieder zahlen die in der Beitragsordnung festgelegten Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge und eventuelle Umlagen vorrangig durch eine dem Verein zu erteilenden Lastschriftermächtigung, ansonsten im Voraus durch Dauerauftrag oder Banküberweisung.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Über vollständige oder befristete Beitragsbefreiungen- und Teilbefreiungen einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand nach begründetem Antrag.

Jeder Anschriftenwechsel, personelle Änderungen, die die Höhe der Zahlung der Beiträge beeinflussen, eine Änderung der Bankverbindung und Änderungen der Personenzahl bei ermäßigten Beiträgen sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Entstandene Beitragsrückstände aufgrund der vorgenannten Gründe werden nachgefordert.

§ 9. Versicherung und Haftung

Für Mitglieder hat der Verein über den Landessportverband eine Versicherung abgeschlossen. Mitglieder können bei entsprechenden Voraussetzungen die Leistungen dieses Versicherungsschutzes in Anspruch nehmen. Die Leistungsvoraussetzungen und der Versicherungsumfang sind den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu machen.

Ansonsten und darüber hinaus haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis – auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten – nicht. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an vom Verein genutzten Sportanlagen und Geräten oder bei Veranstaltungen wird kein Ersatz geleistet. Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder am Eigentum von Mitgliedern oder an vom Verein genutzten Sportanlagen haftet es dafür.

Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Sportbeirat
- der Ehrenrat
- der Jugendrat.

§ 11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Richtlinien für die Vereinsführung festgelegt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/20 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung in der örtlichen Presse, auf der Webseite des Vereins und durch Aushang in den Geschäftsräumen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Entscheidend sind nur -Ja- und -Nein- Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Stimmrecht hat jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Tagesordnung

- Ehrungen
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

Von der Mitgliederversammlung werden

- in ungeraden Jahren der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. stellvertretende Vorsitzende sowie
- in geraden Jahren der / die 1. stellvertretende Vorsitzende und der / die 3. stellvertretende Vorsitzende

jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt fünf Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in den Ehrenrat. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Ehrenrates sollen verschiedenen Abteilungen angehören.

Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan angehören.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder zur Kassenprüfung. Dies dürfen nicht Mitglieder eines Vereinsorganes sein. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der/die dienstälteste Kassenprüfer/in aus. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden können alle ordentlichen, volljährigen Mitglieder mit Ausnahme hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen des Vereins.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Versammlung stellen.

Anträge zur Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung können nur schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Änderung der Satzung sind nur zulässig soweit diese bereits in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind; sie sind nicht im Wege von Dringlichkeitsanträgen zulässig.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers unterzeichnet werden. Die Niederschrift ist in der Geschäftsstelle und auf der Webseite des Vereins einsehbar.

§ 12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, sowie mindestens einer/m und maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand hat das Recht, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.

Die Amtszeit der/des 1. Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit der Annahme der Wahl.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand vertritt den Verein auf Mitgliederversammlungen von Verbänden. Dieses Recht kann an andere Personen delegiert werden.

Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor. Satzungsänderungen, die das Vereinsregister verlangt, kann der Vorstand beschließen.

Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonder- und Kursbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen im Rahmen einer von ihm zu beschließenden Beitragsordnung fest. Der Vorstand ist hierbei verpflichtet, die Beiträge so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist. Dabei kann für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, ein Zusatz- oder Sonderbeitrag erhoben werden, um den Fortbestand des Gesamtangebots zu sichern.

Der Vorstand gibt sich eine Aufgabenbeschreibung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Geschäftsführung festgelegt sind.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung Berater berufen.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Die Ladungsfrist für alle Sitzungen beträgt sieben Tage.

Die/der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung erfolgt dieses durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Fax oder eMail) gefasst werden, soweit kein abstimmungsberechtigtes Mitglied ausgeschlossen wird. Alle gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13. Sportbeirat

Der Sportbeirat besteht aus:

- dem Vorstand,
- den Abteilungsleitern/-innen,
- den hauptamtlichen Sportlehrern/-innen,
- dem Jugendrat.

Der Sportbeirat berät über Fragen der Vereins- und Sportentwicklung sowie bei der Planung von Veranstaltungen und der Hallennutzung.

Der Sportbeirat schlägt die zu ehrende Mitglieder vor.

Sitzungen des Sportbeirats finden mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Ladungsfrist für alle Sitzungen beträgt sieben Tage.

Die/der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung erfolgt dieses durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Sportbeirat entscheidet, soweit in dieser Vereinssatzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Person kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber nur eine Stimme.

§ 14. Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/-in sowie einem/r Beisitzer/in. Die Wahl zum Jugendrat regelt die Jugendordnung.

Die Mitglieder des Jugendrates vertreten die Vereinsjugend im Sportbeirat des SCI sowie gegenüber der Kreissportjugend, der Sportjugend Schleswig-Holstein und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Der Jugendrat fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Jugendrat führt mindestens zwei Sitzungen pro Jahr durch. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung erfolgt dieses durch den/die Stellvertreter/in.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.

Der Jugendrat kann zur Unterstützung Berater berufen.

§ 15. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrats wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der Ehrenrat entscheidet insbesondere über:

- die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zum Verein nach schriftlichem Widerspruch und vorheriger Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers (§ 5),
- den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 6),
- Streitigkeiten über Vorstandsbeschlüsse, wenn er vom Vorstand oder einem Mitglied eines Vereinsorgans angerufen wird.

Der Ehrenrat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Ehrenratsmitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat entscheidet durch einfache Mehrheit seiner Mitglieder.

Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung erfolgt dieses durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Sitzungen und Beratungen des Ehrenrats sind nicht öffentlich.

§ 16. Ehrungen

Der SCI kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den SCI und für langjährige Mitgliedschaft ehren.

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 17. Haushalts- und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für das laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Für das vergangene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Kassenbericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Haushaltsplan und der Kassenbericht sollen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder in den Geschäftsräumen des Vereins schriftlich bereitliegen.

§ 18. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung umfasst in jedem Jahr die Einnahmen und Ausgaben, die Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck haben die mit der Kassenprüfung Beauftragten Zugang zu allen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Über vorgefundene wesentliche Mängel müssen sie unverzüglich den Vorstand unterrichten. Die mit der Kassenprüfung Beauftragten erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § „Vereinszweck“ dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Bei einer Auflösung des Vereins zwecks Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den dann neu gegründeten Verein nach Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit.

§ 20. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2024 beschlossen worden, und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 20.06.2012.